

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

23. März 2020

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Hier: Vorübergehende Verlängerung der Erbschaftsausschlagungsfrist gem. § 1944 Abs. 1 BGB; vorübergehender Verzicht auf persönliche Verpflichtungen von Betreuern, Vormündern und Pflegern

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Lambrecht,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Krise sollen verschiedene gesetzliche Bestimmungen vorübergehend geändert werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger regt an, die Frist zur Erbschaftsausschlagung gem. § 1944 Abs. 1 BGB von 6 Wochen auf 3 Monate zu erweitern.

Aufgrund der aktuell erlassenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, die auch wir für unerlässlich halten, kommt es gerade in den Nachlassabteilungen der Amtsgerichte weiterhin zu einem kaum nachlassenden Publikumsverkehr. Aufgrund der geltenden Rechtslage sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehalten, auch weiterhin zur Fristwahrung die Erbschaftsausschlagungen zu beurkunden bzw. entgegenzunehmen.

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 173 3756614
Fax.: +49 (0) 3441 216087

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Leipziger Str. 25a
06712 Zeitz
E-Mail: post@bdr-online.de

Hierbei werden sowohl die Kolleginnen und Kollegen, als auch die rechtsuchenden Bürger einem kaum zu vertretenden Risiko ausgesetzt. Sollten doch eigentlich Kontakte vermieden werden, so werden diese für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen noch gesteigert, deren Anzahl sich durch die Herausnahme von Risikogruppen aus dem Dienstbetrieb noch verringert hat.

Dieses ließe sich weitgehend reduzieren, wenn die Frist zu Ausschlagung einer Erbschaft entsprechend verlängert wird.

Nachhaltige Beeinträchtigungen sind durch eine Fristverlängerung nicht zu erwarten.

Außerdem regen wir an, aus denselben Gründen vorübergehend auf die mündliche Verpflichtung des Betreuers (§ 289 FamFG) und auf die Verpflichtung des Vormundes „mittels Handschlags an Eides statt“ (§ 1789 BGB, gilt entsprechend für Pfleger, insbesondere Nachlasspfleger) zu verzichten und eine schriftliche Verpflichtung zuzulassen. Zwar wirkt die Verpflichtung für den Betreuer nicht konstitutiv; anders aber für den Vormund, dessen Verpflichtung eine persönliche Anwesenheit voraussetzt (BGH, Rpfleger 2018, 267).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender